



Eingang:

KLEINBAUGESUCH / RENOVATIONSGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV § 92).

Gesuchsteller/in: Name/Vorname _____
 Adresse _____
 Telefon-Nr. _____

Grundeigentümer/in: Name _____
 Adresse _____
 Telefon-Nr. _____

Angaben über die Kleinbaute bzw. die Sanierungs-/Renovationsarbeiten

Standort des Bauvorhabens Strasse + Nr. _____
 Parzellen-Nr./Zone _____

Beschreibung der Bauten / der Sanierungs-/Renovationsarbeiten:

Zweck: _____

Abmessungen bei Bauten:

Breite x Länge: _____ m x _____ m = _____ m² / max. Höhe _____ m

Konstruktion / Baumaterial: _____

Farbe Fassade: _____

Bedachungsmaterial / -farbe: _____

Bemerkungen:

Unterschriften (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/in Ort/Datum _____ Unterschrift: _____

Grundeigentümer/in Ort/Datum _____ Unterschrift: _____

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke

(auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich; nur notwendig, sofern der Grenzabstand von 2,00 m unterschritten wird)

Parzellen Nr. _____ Ort/Datum _____ Unterschrift: _____

Parzellen Nr. _____ Ort/Datum _____ Unterschrift: _____

Bewilligung / Ablehnung

Das Kleinbaugesuch / die Sanierungs-/Renovationsarbeiten wird/werden

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung sowie allgemeine Bedingungen siehe nachfolgend.

bewilligt

nicht bewilligt

Bennwil, _____

NAMENS DES GEMEINDERATES BENNWIL
 Der Präsident: Die Verwalterin:

Weisungen für die Gesuchseingabe

Das Gesuch ist mit den folgenden Unterlagen im Doppel an die Gemeindeverwaltung einzureichen:

- Situationsplan 1:500 mit massstäblich eingetragenen und vermassstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit massstäblich eingetragenen Abmessungen und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen mit Vermassungsangaben
- Bei Sanierungs-/Renovationsarbeiten in der Kernzone: Farbkonzept und Farbmuster mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (wie z.B. Ziegel, Abrieb etc.)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 93 Verfahren

¹ Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.

² Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.

³ Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.

⁵ Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

⁶ Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbezonon, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

Merkblatt für die Bewilligung von Sanierungs- und Renovationsarbeiten

A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde die Bewilligung für Unterhalts- und Renovationsarbeiten innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgegeben.
2. Nach § 24 des Zonenreglementes sind in der Kernzone äussere und innere Sanierungs- und Renovationsarbeiten und bauliche Veränderungen bewilligungspflichtig.
3. Die Gemeinde Bännwil hat gemäss Zonenreglement §§ 24 und 25 in der Gestaltung der Bauten und Anlagen, bei den Materialien und der Farbgebung ein verbindliches Mitspracherecht.
4. Damit alle Bauarbeiten mit Auswirkung auf das Orts- und Strassenbild aufeinander abgestimmt werden können, sind gemäss § 24 Zonenreglement die folgenden Massnahmen bewilligungspflichtig:
 - a) Umdecken von Dächern
 - b) Renovationen an der Gebäudehülle
 - c) Austausch von Fenstern, Aussentüren, Tore und Fensterläden
 - d) Farbgebungen an den Fassaden
 - e) Einfriedungen und Mauern
 - f) Terrainveränderungen
5. Bei Sanierungsarbeiten und Renovationen an kommunal geschützten Bauten muss ebenfalls die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege eingeholt werden.
6. Antennenanlagen sind gemäss § 120 RBG bewilligungspflichtig. In der Kernzone sind sie jedoch nur ausnahmsweise zulässig (§ 35 Abs. 5 Zonenreglement). Sie dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sich nach Standort, Grösse und Farbe unauffällig in das Ortsbild einfügen.

B) Eingabe

1. Einsprechende Kleinbau- und Renovationsgesuche sind mit den erwähnten Unterlagen versehen an die Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 42, 4431 Bännwil, einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Bei Sanierungs-/Renovationsarbeiten und Kleinbauten, welche die Eigentümerinnen und Eigentümer eines benachbarten Grundstückes beeinträchtigen können, ist deren Unterschrift erforderlich.
3. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Bännwil schriftlich angeschrieben werden. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission BL weiter gezogen werden können.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat Bännwil.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen.
Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!